

Stand: 01.01.2014

Arbeitsmarktzulassung

Information für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Seit 1. Mai 2011 ist innerhalb der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) mit Hauptsitz in 53123 Bonn, Villemombler Straße 76 für die Zulassung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt zuständig.

Innerhalb der ZAV bearbeiten sechs Arbeitserlaubnisteam und zwei Arbeitsmarktzulassungsteams, die ihre Standorte in Bonn, Duisburg, Frankfurt/Main und München haben, die Arbeitsmarktzulassungen.

Welches Team an welchem Stützpunkt für Sie zuständig ist, ist in einer Übersicht dargestellt, die als Anlage beigefügt ist.

Am 01.07.2013 ist Kroatien der EU beigetreten. Kroatische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedürfen keines Aufenthaltstitels mit Beschäftigungserlaubnis mehr, sondern grundsätzlich für eine Beschäftigung die Arbeitsgenehmigung-EU.

Seit 01. Januar 2014 gilt die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit für die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten

- Bulgarien
- Rumänien.

Drittstaatsangehörige (Staatsangehörige der Staaten, die nicht der EU oder dem EWR angehören) benötigen nach wie vor für die Einreise und den Aufenthalt einen Aufenthaltstitel, der die Beschäftigung ausdrücklich erlaubt. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist grundsätzlich eine Zustimmung der BA erforderlich, die in einem behördeninternen Verfahren eingeholt wird. Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels sind die deutschen Auslandsvertretungen und die örtlichen Ausländerbehörden, die zugleich auch Ansprechpartner in Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme sind.

Was bedeutet das für Sie im Einzelnen?

• **Zustimmungsverfahren für Drittstaatsangehörige:**

Die Beantragung des Aufenthaltstitels erfolgt bei den kommunalen Ausländerbehörden bzw. den deutschen Auslandsvertretungen.

Diese richten die Anfragen auf **Zustimmung zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen** an das für den Beschäftigungsbetrieb zuständige Team der ZAV, das auch über die Zustimmungsanfrage entscheidet.

Bitte fügen Sie dem Antrag auf Aufenthaltstitel mindestens folgende Unterlagen bei:

- Arbeitsvertrag bzw. detaillierte Stellenbeschreibung
- Qualifikationsnachweis ggf. Zeugnisse und beruflicher Lebenslauf

Sofern in dem Verfahren eine Vorrangprüfung erforderlich ist oder die vor Ort gültigen tariflichen oder ortsüblichen Beschäftigungsbedingungen zu prüfen sind (Arbeitsmarktprüfung), wird diese Prüfung von der örtlichen Agentur für Arbeit durchgeführt, die für den Beschäftigungsbetrieb zuständig ist. Die ZAV schaltet

in diesem Fall die Agentur für Arbeit zur Durchführung der Arbeitsmarktprüfung ein.

Ihr Ansprechpartner für die Durchführung der Vorrangprüfung und für die Frage der Einhaltung der ortsüblichen bzw. tariflichen Beschäftigungsbedingungen bleibt der Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit.

- **Vorabprüfungsverfahren für Drittstaatsangehörige**

Sie haben die Möglichkeit, bereits vor der Übermittlung dieser Zustimmungsanfrage von der Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung durch die ZAV prüfen zu lassen, ob die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen. Dazu müssen Sie die für eine solche Prüfung erforderlichen Unterlagen Ihrem zuständigen Arbeitserlaubnissteam vollständig vorlegen bzw. erforderliche Auskünfte erteilen. Benötigt werden in jedem Falle eine detaillierte Stellenbeschreibung mit Angaben zu den Arbeitsbedingungen sowie Anforderungen an die Qualifikation des Bewerbers.

Von dieser Möglichkeit können Sie Gebrauch machen, wenn Sie

- **einen bereits namentlich bekannten Arbeitnehmer einstellen möchten.** Ihr AE-Team führt auf der Grundlage Ihrer Auskünfte die Prüfung durch. Sie erhalten eine schriftliche Auskunft zum Ergebnis. Die positive Auskunft (Vorabzustimmung zum Aufenthaltstitel) legen Sie bitte im Original zusammen mit der Beantragung des Aufenthaltstitels der zuständigen Stelle vor. Zuständige Stelle ist bei der Beantragung des Visums die deutsche Auslandsvertretung, bei der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis die in Deutschland zuständige Ausländerbehörde am zukünftigen Wohnort des Arbeitnehmers.
- **noch keinen ausländischen Arbeitnehmer kennen, der auf Ihre freie Stelle passt, aber vor der Suche einer Arbeitskraft im Ausland bereits klären lassen möchten, ob die Besetzung ihrer freien Stelle mit einem Staatsangehörigen, der nicht EU-bzw. EWR-Bürger ist, möglich ist.** Auf der Grundlage der im ersten Absatz aufgeführten Unterlagen prüft Ihr zuständiges AE-Team und teilt Ihnen das Ergebnis schriftlich mit. Sobald Sie den passenden Bewerber gefunden haben, können Sie diese Auskunft der zuständigen Stelle vorlegen. Das Auskunftsschreiben wird eine ID-Nummer beinhalten. Bitte teilen Sie dem zuständigen AE-Team dann auch unter Angabe dieser Nummer den Namen, das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Bewerbers mit.

Staatsangehörige der Staaten Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino sowie der Vereinigten Staaten von Amerika können visumfrei einreisen. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Auslandsvertretung die örtliche Ausländerbehörde.

Erfolgt die Beschäftigung ihres ausländischen Arbeitnehmers **dann innerhalb von sechs Monaten** nach der Information der ZAV zu den vereinbarten Arbeitsbedingungen wird die Zustimmung zum Aufenthaltstitel gegenüber der Auslandsvertretung/ Ausländerbehörde unverzüglich und ohne nochmalige Prüfung der Voraussetzungen erteilt.

Den zur Einleitung der Prüfung erforderlichen Antrag sowie den Vordruck Stel-

lenbeschreibung können Sie unter www.zav.de/arbeitsmarktzulassung herunterladen.

Blaue Karte –EU – Was ist das?

Die Blaue Karte –EU ist ein Aufenthaltstitel, der den Zugang zum Arbeitsmarkt einschließt.

Sie wird erteilt an ausländische Fachkräfte

- mit einem Hochschulabschluss und einem Jahresgehalt in 2014 von mindestens 47.600 Euro
- mit einem Hochschulabschluss in einer Branche mit besonderem Fachkräftemangel und einem Jahresgehalt in 2014 von mindestens 37.128 Euro

Arbeitsgenehmigungen-EU für kroatische Staatsangehörige

Über **Arbeitsgenehmigungen-EU für Staatsangehörige Kroatiens und deren Familienangehörige entscheiden** ausschließlich die für das Arbeitsmarktzulassungsverfahren zuständigen Teams der ZAV. Sie beantragen die Arbeitsgenehmigung-EU **direkt** bei dem für Ihren Beschäftigungsbetrieb zuständigen Team der ZAV (siehe Anlage). Dort können Sie auch Antragsunterlagen anfordern.

Auch hier gilt, dass, soweit erforderlich, der Arbeitgeber-Service Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit zur Einschätzung des regionalen Arbeitsmarktes und der Arbeitsbedingungen beteiligt wird.

Wer hilft mir weiter?

Über eine bundeseinheitliche Telefonnummer werden Ihre Fragen zum Arbeitsmarktzulassungsverfahren beantwortet und Auskünfte erteilt. Diese zentrale Rufnummer lautet: **0228 713-2000**

Allgemeine Informationen über das Arbeitsmarktzulassungsverfahren und die Organisation innerhalb der ZAV erhalten Sie auch im Internet unter der Navigation www.zav.de/arbeitsmarktzulassung.

Hier finden Sie außerdem das Merkblatt 7, das über die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer informiert.

Sonderverfahren/Zuständigkeiten

Für bestimmte Personengruppen, zum Beispiel für

- Werkvertragsarbeitnehmer
- Gastarbeitnehmer
- Künstler
- Teilnehmer am Internationalen Personalaustausch
- Schaustellergehilfen
- Spezialitätenköche
- Praktikanten (Ferienbeschäftigung; studienfachbezogene Praktika)

gibt es besondere Verfahren. Hinweise zu diesen speziellen Verfahren finden Sie im Internet unter www.zav.de/arbeitsmarktzulassung .